

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Dem im § 9 SGB VIII formulierten Anspruch nach geschlechtsspezifischer Förderung und dem im § 14 SGB VIII benannten Präventionsauftrag kommt besondere Bedeutung zu. Oftmals sind Schülerinnen der Schulen für Lernbehinderte auf Grund ihrer persönlichen Benachteiligungen nicht oder nur begrenzt in der Lage, an Angeboten der Jugendarbeit,...teilzunehmen.

Schulsozialarbeit bietet auch Beratung in Erziehungsfragen nach § 16 SGB VIII an. Dazu zählt sowohl die Beratung von Eltern bei Erziehungsfrage, die Vermittlung in Konfliktfällen, zwischen Eltern und Lehrkräften, die Kooperation mit der Elternvertretung und die Beratung von Lehrkräften bei sozialpädagogischen Fragen *sowie bei Konflikten zwischen Schüler/innen und Lehrkräften.*

Vermittlung von erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27ff. und bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Schulsozialarbeit leistet selbst keine Hilfe zur Erziehung sondern trägt im Rahmen ihrer individuellen Hilfen dazu bei, dass Hilfsangebote seitens des Jugendamtes oder des schulpsychologischen Dienstes in Anspruch genommen werden können.

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit (1) Schulen und Stellen der Schulverwaltung (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Schulgesetz

§ 3 Selbstverwaltung der Schule

(3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen.

§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz

(4, Satz 5) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen (...) Personals (...) sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme.

§ 64 Lehrerkonferenz

(1, Satz 2) Neben den Lehrkräften ist eine Vertreterin oder ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte (...) stimmberechtigtes Mitglied.

§ 65 Klassenkonferenz

(1, Satz 3) Die Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften ist mit beratender Stimme möglich.

3. Ziele

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges, an Kindern und Jugendlichen orientiertes pädagogisches Angebot, das in der Institution Schule und ihrem direkten Umfeld in Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrer/innen folgende Ziele anstrebt:

- Prävention
frühzeitige Angebote zur Unterstützung der personalen und sozialen Entwicklung;